Wien Donnerstag den 27. August 1874. — 133 — VII. Jahrgang. Nr. 35.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu den Bestrebungen auf Reform der Gemeindeordnung.

(Fortsetzung.)

Die Verhandlungen des steiermärkischen Landtages haben, wie gesagt, dort schließlich zu einer Vertagung der ganzen Reformangelegenheit geführt. Es ist nur zu beglückwünschen, daß es so gekommen ist, obgleich die steiermärkischen Vorschläge die Sache gründlicher erfassen, als es in den übrigen Landtagen geschieht, deren Pläne sich insgesammt stricte innerhalb der Eingangs skizzirten Gesichtspunkte bewegen. Denn das versuchte Reformwerk wäre doch, um es gerade heraus zu sagen, nach den Propositionen des Landesausschusses ein halbes, nach denen des Sonderausschusses dasselbe, verbunden mit einem ohne Zweifel verderblichen Experimente gewesen. Die Unsicherheit, mit welcher unsere landtägliche Gesetzgebung, unterstützt durch den Mangel der Regierungsinitiative, arbeitet, schützt uns vielleicht bis zur vollständigen Klärung der Sachlage vor neuen derartigen Reformwerken, deren unbedingt schädlicher Effect nur wäre, mit der neugenährten Hoffnung auf das neue „Einleben" des neuen Gesetzes die wichtige Reformaufgabe wieder für mehrere Jahre übertüncht zu haben*).

Die vorherrschende Reformrichtung charakterisirt sich dadurch, daß sie über den Cirkel der autonomen Selbstverwaltung nicht hinausblickt. So wenig dieser Standpunkt gegenüber einer sachlichen Kritik, zu der wir nach den mitgetheilten Darlegungen im Allgemeinen nichts mehr hinzuzufügen haben, aushalten kann, so sehr ist er doch erklärbar, wenn man das ins Auge faßt, wovon die Mehrzahl derer, welche sich unter den heutigen Verhältnissen mit staatlichen Dingen befassen, beherrscht wird, nämlich die politischen Dogmen. Das Dogma, das für diese Frage gilt, heißt Gemeindeautonomie und formulirt sich etwa in folgender Weise: „Die Staatsverwaltung ist schlecht, weil tyrannisch, die Selbstverwaltung ist gut, weil frei". Dieses Dogma wurde zu Anfang der constitutionellen Aera in unseren Parlamenten und Zeitungen gepredigt und dann auch durch die Gemeindegesetzgebung ins Leben eingeführt. Seitdem hält man in gewissen Kreisen — und es sind dies die zur Zeit maßgebenden politischen Kreise — gleichsam im blinden Glauben daran fest. Denn das, was man bei uns zu Anfang des vorigen Decenniums als Gründe für die Berechtigung des bezeichneten politischen Dogma's vorgebracht, hat sich seither wohl in jeder Beziehung als Irrthum klargestellt. Die damals gewagte Berufung auf das Beispiel anderer Staaten dürfte heute,

*) Ueber den gegenwärtigen Stand der Reformangelegenheit in Steiermark wird in einer Correspondenz der „Neuen Freien Presse" vom 20. August 1874 berichtet: „Der Landesausschuß hat sich noch nicht darüber geeinigt, ob er ein neues Gemeindegesetz einbringen oder ob er sich damit begnügen soll, den Landboten den ungeheuren Wust jener Gutachten vorzulegen, welche über diesen Gegenstand von den Gemeinden, den Bezirksvertretungen und den politischen Behörden eingelaufen sind. Was auf Grundlage dieser Gutachten geschehen soll, kann nicht wohl zweifelhaft sein. Es brechen nämlich über die imperative oder auch nur freiwillige Zusammenlegung von Gemeinden nicht nur die Mehrzahl der Bezirksvertretungen und sämmtliche politische Behörden bis auf zwei den Stab, sondern es findet sich auch unter den Hunderten steierischer Gemeinden kaum ein Dutzend, welches dem Principe der Zusammenlegung hold ist. Ziemlich allgemein ist dagegen der Wunsch, daß den Gemeinden der Polizeidienst abgenommen und derselbe ausschließlich von Organen des Staates besorgt werde. Was die Landesregierung anbelangt, so hält sie daran fest, es dürfe an der Autonomie der Gemeinden nicht gerüttelt werden." (sic!) Und ein Correspondent der „Presse" schreibt aus Graz ddo. 18. August 1874 in Betreff der Verwaltungsgemeinden Folgendes: „Diese noch im vorigen Jahre so vielfach begehrte Institution tritt ganz entschieden nicht ins Leben, die Resultate der eingeleiteten Enquete sind derartige, daß sich im nächsten Landtage kaum mehr Eine Stimme zu Gunsten dieser Neuerung erheben dürfte. Eine Gemeinde, eine Bezirksvertretung nach der anderen gibt ihr Votum gegen das Project ab. Ja der Widerwille ist so groß, daß dem Landeshauptmanne, dessen Opposition bekanntlich die Vertagung der Angelegenheit herbeigeführt hat, dafür seitens mehrerer Corporationen die ausdrückliche Anerkennung ausgesprochen wurde. Ob der Widerstand auf dem Lande ein eben so großer sein würde, wenn nicht ein Mann wie Kaiserfeld den Impuls gegeben hätte, muß freilich dahingestellt bleiben; doch das ändert an der Sache nichts mehr. Inzwischen thun die politischen Behörden, was sie können, um mit den vorhandenen geringen Mitteln wenigstens der größten Unsicherheit zu steuern. Es werden fleißig nächtliche Streifungen veranstaltet, oft zum Verdruß der Gemeindeausschüsse, welche dabei Assistenz leisten müssen. Auch in anderer Beziehung suchen die Verwaltungsbehörden nachzuhelfen, indem sie die kleineren Gemeinden, welche nicht für sich allein ein Polizei-Organ halten können, veranlassen wollen, dies gemeinsam zu thun. Allein bis jetzt scheint dieses Auskunftsmittel wenig Anklang zu finden; viele Gemeinden entschließen sich im äußersten Falle doch lieber zur Anstellung eines eigenen Organs, als daß sie miteinander dazu in Concurrenz treten. Die Bezirksvertretung Feldbach hat sich kürzlich rundweg gegen einen solchen Modus ausgesprochen, dagegen verlangt, daß jedem Pfarrorte ein Gendarmerieposten gegeben werde, welcher dem Gemeindevorsteher zu unterstehen hätte. Alles in Allem fehlt es nicht an Projecten zur Behebung der Unsicherheit; allein der Zwiespalt in den Meinungen ist noch ein sehr großer und es dürfte lange dauern, bis man sich über die Mittel, die angewendet werden sollen, geeinigt haben wird".

In Niederösterreich setzen, wie uns aus Verwaltungskreisen mitgetheilt wird, die Gemeinden der Durchführung des eben erst sanctionirten Gesetzes über die Verwaltungsgemeinden heftigen Widerstand entgegen.

nachdem sich auch weitere Kreise in der Staatengeschichte umgesehen haben möchten, kaum mehr wiederholt werden können. In keinem anderen der civilisirten Staaten, England mit eingeschlossen, herrscht dieses Dogma, geschweige daß es sich zur Verwaltungsinstitution verkörpert hätte*). Die Geschichte der modernen Staaten weist keine Verwaltungseinrichtung auf, in welcher eine Selbstverwaltung kraft Autonomie unabhängig vom Staate die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung besorgte. Das wirthschaftliche Moment wagt man nicht mehr aufzurütteln. Die Praktiker behaupten gewöhnlich, daß nach mäßiger Berechnung eine Verdoppelung der Kosten des Verwaltungsapparates an sich seit der Einführung der Autonomie anzunehmen sei. Das Argument der Garantie der politischen Freiheit durch die Autonomie zerbröckelt sich unter den einstimmigen Klagen der sich im alten Autonomiecirkel noch bewegenden Reformer selber. Man klagt, daß die autonomen Organe die Gesetze entweder gar nicht oder schlecht, unsicher, parteiisch anwenden, man beklagt den Mangel einer wirksamen Verwaltungsexecutive und findet, daß der Bürger unter der Action der heutigen autonomen Polizeibehörden des polizeilichen Schutzes entbehre. Besteht aber die politische Freiheit auf dem Gebiete der Verwaltung in etwas Anderem als darin, daß die Gesetze richtig angewendet und gehandhabt werden, kurz, daß durch die Verwaltung dem Bürger der Schutz werde, den ihm die Gesetze garantiren? Denn darin, daß die bestellte Verwaltungsbehörde selber „frei“ sei, d. h. die Freiheit der Willkür habe, ein Polizeiamt zu üben oder nicht, oder nach beliebig „freier“ Weise zu üben, darin konnte man politische Freiheit niemals gesucht haben. Aber auch endlich das Motiv des Willens, des Verlangens des Volkes nach der Selbstverwaltung leugnen dieselben autonomiebefangenen Reformer, indem sie fort und fort klagen, es fehle den Gemeinden an gutem Willen, den ihnen zugemutheten Aufgaben gerecht zu werden. Der Ruf nach Zwang gegenüber der allseits kundwerdenden Lässigkeit der Gemeinden ist ja gleichsam das Signal dieser Reformer. Gleichwohl rechtfertigen dieselben ihren Standpunkt des autonomen Verharrens mit der Betonung der Nothwendigkeit, das kostbare Gut der Autonomie ungeschmälert zu erhalten.

Es ist daher für das Verständniß der heutigen Reformbewegung vor Allem wichtig ins Auge zu fassen, daß es nur mehr der blinde Glaube an das politische Dogma der Gemeindeautonomie ist, was die vorherrschende Richtung der Gemeindereform bestimmt. Daraus allein erklärt es sich weiter auch, daß diese Reformer, indem sie von einer Reihe socialer Uebelstände ausgehen, die mit Recht einer schlechten Verwaltung zugeschrieben werden, diese Uebelstände bloß als Illustration, bloß als Rechtfertigung für einen neuen Versuch auf dem Gebiete der Autonomie gebrauchen, anstatt an der Hand derselben den Wegen nachzuforschen, die Uebel zu paralysiren, daß sie gar nicht den Muth haben, der durch die unerträglichen Mißstände nun schon bloßgelegten Aufgabe ins Gesicht zu schauen. Der ideale Standpunkt, den man in den Jahren 1861 und 1862 bei Feststellung der Grundzüge unserer heutigen Gemeindeverfassung eingenommen hatte, war, wenn auch nicht staatsmännisch überlegt, so doch nach der Lage der Umstände einigermaßen begreiflich. Damals waren es nicht die allgemeinen Klagen über die Uebelstände der Verwaltung, welche zur Reform drängten. Das Bedürfniß war mehr ein theoretisches. Man steuerte einem Staatsideale zu und glaubte einen Ausbau freiheitlicher Einrichtungen auch nach dieser Richtung hin führen zu müssen. Man hatte noch keine Erfahrungen über solche Selbstverwaltung und konnte die schönsten Segnungen von derselben erwarten. Es war das nicht staatsmännisch gedacht, weil der Staatsmann so gewagt nicht hoffen darf, aber nach der Stimmung der Zeit für eine Reform aus theoretischen Motiven begreiflich. Heute aber ist es das praktische Bedürfniß der Verwaltung, das zur Reform drängt und damit gleichzeitig in bestimmten Umrissen auch schon die Aufgabe vorzeichnet. Heute also läßt sich der Dogmatismus nicht einmal mehr mit dem Hinweis darauf rechtfertigen, daß man zur Zeit der ersten Reform an demselben gehangen. — Doch genug zur Kennzeichnung der noch vorherrschenden Richtung.

Was ist nun die Aufgabe? Die Verwaltung auf den der Gemeindeautonomie zugewiesenen Verwaltungsgebieten ist schlecht. Sie soll gut werden. Und der Gesetzgeber muß bestrebt sein, das Beste, das erreichbar Vollkommenste, d. h. dasjenige zu verwirklichen, was den wirthschaftlichen und sittlichen (socialen, politischen) Anforderungen der Gesellschaft am besten entspricht. Das ist das Ideal des Gesetzgebers. Dem strebt er keineswegs zu, wenn er ideale Luftgebilde aufbaut und ideale Voraussetzungen macht, mögen diese Luftgebilde von noch so viel Philosophen gepredigt und von noch so viel Zeitungen empfohlen worden sein. Der Gesetzgeber strebt seinem Ideale nur zu, wenn er verwirklichet, wenn er das Gute, das Beste in der Wirklichkeit des Lebens herzustellen bemüht ist. Das kann er nur thun, wenn er auf dem Boden der Wirklichkeit steht, von ihm ausgeht und mit Mitteln und Kräften des wirklichen Lebens, mit den für die Wirklichkeit meßbaren Factoren rechnet. Für die concrete Gesetzgebungsaction handelt es sich in Wesenheit um die Befriedigung des Bedürfnisses nach einer besseren Localpolizei, beziehungsweise um die Erlangung einer den socialen Bedürfnissen entsprechenden Handhabung jener polizeilichen Verwaltungsagenden, welche dermalen der Selbstverwaltung der Gemeinden anheimgegeben sind. Die Forderung involvirt nichts anderes als wirksamste Lösung, wirksamste Durchführung einer Reihe von Verwaltungsaufgaben, und die Frage ist die, welche Mittel und Kräfte, und des Engeren, welche Organe garantiren die beste Lösung?

Der Gesetzgeber stellt sich nur dann auf den richtigen und zugleich idealen Standpunkt, wenn er diese Frage zu beantworten sucht. Das ist heute seine Aufgabe. Er wird sich zu diesem Behufe die in Betracht seienden Verwaltungsagenden etwas näher anzusehen haben. Er wird zuerst die materiell gesetzliche Bedeutung derselben an sich, sodann im Besonderen die actuellen socialen Anforderungen ins Auge zu fassen haben, welche ihnen gegenüber auftreten und sich aus der Beobachtung der factischen Verwaltungszustände ergeben. Sind derart die an die Durchführung zu stellenden Ansprüche festgestellt, so gilt es weiters, die Mittel und Kräfte zu erwägen, welche nach praktischer Erfahrung und praktischer Berechnung die relativ beste Erfüllung der Ansprüche in Aussicht stellen. Darnach und nur darnach, nach der besten Eignung zur Lösung der concreten Aufgabe — denn die beste Lösung ist ja die gesellschaftliche Forderung — bestimmt sich der Wirkungskreis der Organe in Bezug auf die öffentliche Verwaltung, bestimmt sich das, was Staatsverwaltung und was Selbstverwaltung ist und sein soll. Natürlich werden für die diesbezügliche Messung der Kräfte nicht bloß die allgemeinen Momente der Autorität, der Objectivität, der Fachkenntniß, der Energie, sondern auch die besonderen Momente des Bildungsstandes des Volkes, der Volksdisposition, der Volksgewohnheiten und endlich auch der näheren oder entfernteren Interessenbeziehung zur Sache in Betracht zu nehmen sein. Natürlich wird für die Beurtheilung der Mittel das sittliche Moment ins Gleichgewicht zu bringen sein mit dem materiellen, d. h. es wird nicht angehen, für die Organisationsfrage etwa einseitig nur die rücksichtslose Durchführung der Verwaltungsaufgabe selbst ins Augenmerk zu nehmen, sondern es werden hiefür auch jene Anforderungen maßgebend sein müssen, welche nach den staatlich sittlichen Begriffen (Interessen der politischen Freiheit auf dem Gebiete der Verwaltung) sich an den Modus der Durchführung der Verwaltungsaufgaben knüpfen. Denn das sind ja eben die Voraussetzungen des von uns bezeichneten idealen Standpunktes des Gesetzgebers.

Gegenüber solcher Erfassung der gesetzgeberischen Aufgabe in Bezug auf die Organisation des öffentlichen Verwaltungsdienstes wird der Streit: ob Selbstverwaltung ob Staatsverwaltung, insoferne er, wie dies heute ja noch der Fall, ein Streit um Principien ist, Raum und Berechtigung verloren haben. Die Anerkennung der gesellschaftlichen Forderung auf die bestmöglichste Verwaltung weist der Staatsverwaltung wie der Selbstverwaltung die ihnen nach den jeweils herrschenden Umständen gebührende Stellung an. Man wird darnach einsehen, daß es nicht zugegeben werden kann, eine Gemeindeautonomie auf Kosten und zum Hohne der socialen Interessen herzustellen, man wird aber anderseits wieder die Berechtigung der Selbstverwaltung nicht mehr aus nebulosen Principien abzuleiten brauchen.

(Fortsetzung folgt.)

*) Gneist's Schriften über das englische Selfgovernment haben in dieser Beziehung wenigstens heilsam aufklärend gewirkt. Das Schriftchen „Selfgovernment und Autonomie“ vom Herausgeber dieser Zeitschrift hat schon im Jahre 1863 den fraglichen Vergleich durchgeführt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1851, Z. 7609, betreffend die Grundsätze, nach welchen Wasser-Ueberfuhrs-Befugnisse verliehen werden dürfen (Landes-Gesetz- und Regierungsblatt für Böhmen, Jahrg. 1852, Nr. 8) besteht mit Hinblick auf die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und die neueste Wasserrechts-Gesetzgebung nicht mehr aufrecht.

Am linken Ufer der Eger, wo letztere bereits schiffbar ist, liegt die Stadt Kl., ihr gegenüber am rechten Egerufer die Dorfgemeinde K—a. Das Recht, eine Verbindung beider Punkte durch eine Flußüberfuhr herzustellen, besaß und besitzt die Domäne Kl., übte dieselbe jedoch durch einige Zeit nicht aus. Dagegen betrieb die Dorfgemeinde K—a die Ueberfuhr, ohne dazu jedoch die behördliche Genehmigung erhalten oder auch nur angesucht zu haben. Hierüber beschwerte sich die Domäne Kl. Die Bezirkshauptmannschaft verfügte in Folge dessen, daß die Domäne, da sie allein zum Besitze einer Ueberfuhr berechtigt sei, eine solche Ueberfuhr aber aus öffentlichen, insbesondere auch commerciellen Rücksichten nöthig sei, die fragliche Ueberfuhr wieder zu errichten, jeder Zeit zu unterhalten, mit geeigneten Fahrzeugen und mit Fahrpersonale zu versehen und den Ueberfuhrtarif am beiderseitigen Ufer anzuschlagen habe. Gleichzeitig bestimmte die Bezirkshauptmannschaft, daß die von der Gemeinde K—a ohne Concession errichtete Ueberfuhr, sobald die Domäne die ihr gestellten Bedingungen erfüllt haben und die Zweckmäßigkeit der hergestellten Ueberfuhr seitens der Bezirkshauptmannschaft anerkannt sein werde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 fl. einzustellen sei. Von dieser Verfügung wurden sowohl die Gemeinde K—a als auch die Domänenverwaltung Kl. mit dem Bedeuten in die Kentniß gesetzt, daß im Falle letztere von dem ihr zustehenden Ueberfuhrrechte keinen Gebrauch machen wollte oder sollte, zur Erzielung einer sichern Communication im Sinne der Kundmachung der Statthalterei vom 5. Jänner 1852, L. G. B. Nr. 8 vorgegangen werden müßte. (Grundsätze, nach welchen Wasserüberfuhrs-Befugnisse verliehen werden dürfen.)

Nunmehr ließ die Domänendirection Kl. die Ueberfuhr nach K-a herrichten, ein eigenes Ueberfuhrhäuschen am linken Ufer aufstellen und einen kundigen Fährmann zum Betriebe bestellen. Alsdann ging sie die Bezirkshauptmannschaft um die Erprobung der Zweckmäßigkeit der hergestellten Ueberfuhr an und bat schließlich, der Gemeinde K—a die Einstellung ihrer Ueberfuhr aufzutragen. Da aber die Gemeinde ihre Ueberfuhr nicht einstellte und Conflicte zwischen den beiden Ueberfuhren zu besorgen waren, so begehrte die Domäne Kl. die Confiscation der gegnerischen Kähne durch die Gendarmerie.

Hierüber wurde von der Bezirkshauptmannschaft der Gemeindevorstand in K—a vernommen, welcher protokollarisch deponirte: „Die Ueberfuhr wird seitens der Gemeinde durch einen aufgenommenen Ueberführer ausgeübt. Die Gemeinde gibt trotz der ihr zugegangenen Weisung die Ueberfuhr nicht auf, weil sie glaubt, im Rechte zu sein die Ueberfuhr für *ihre* Gemeindeangehörigen mit Ausschluß der Fremden unterhalten zu dürfen. Letztere können anstandslos durch den herrschaftlichen Ueberführer überführt werden." Die Bezirksbehörde verfügte, daß bei dem Umstande, als die Domäne Kl. ihrer Verpflichtung vollkommen nachgekommen, die Gemeindeüberfuhr *sogleich* einzustellen sei. Auch wurde die angedrohte Geldstrafe für verfallen erklärt und die Entfernung des Fahrzeuges in Aussicht gestellt.

Die Ortsvertretung in K—a brachte inzwischen ein Gesuch ein, in welchem sie auf Grund des § 7 des Landes-Wasserrechtsgesetzes die Genehmigung zur Errichtung eines *Steges* welcher die Flußschiffahrt nicht beeinträchtigen solle, dann einer *Ueberfuhrsanstalt* zur Vermittlung des Verkehrs über den Egerfluß gegen Kl. hin wünschte. Dieses Gesuch wurde damit begründet, daß der Ortsverkehr von K—a seine Richtung nach der am linken Ufer liegenden Stadt Kl. nehme, da Jeder, welcher zur Behörde, zur Kirche, überhaupt aber nach Kl. gelangen wolle, den Fluß übersetzen müsse. Zudem sei der Verkehr zur Nachtzeit, dann in besonders dringenden Fällen (z. B. um ärztliche Hilfe zu holen) gefährdet, da die von der Domäne Kl. hergerichtete Ueberfuhr nur den Verkehr nach K—a vermittle und bei dem Umstande, als das Ueberfuhrhäuschen am entgegenstehenden Ufer sich befinde, endlich eine Verständigung des Fährmannes von K—a aus bei stürmischem Wetter oft ganz unmöglich, im Allgemeinen auch zeitraubend sei.

Die Bezirkshauptmannschaft erledigte dies Gesuch damit, daß sie rücksichtlich des zu errichtenden Steges eine Ergänzung der Vorlage durch entsprechende Pläne forderte. Wegen der Ueberfuhr wurde die Ortsvertretung auf eine Bestimmung des k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1851, Z. 7609, verwiesen, nach welchen Wasserüberfuhrsbefugnisse Gemeinden als solchen nicht verliehen werden dürften.

Die Ortsvertretung in K—a recurrirte nun gegen beide Bescheide der Bezirkshauptmannschaft an die Statthalterei in Prag. Zuerst wendet sich dieser Recurs dagegen, daß lediglich der Domäne Kl., nicht aber der zunächst und zumeist interessirten Ortsgemeinde K—a das Recht zustehen solle, den Egerfluß mit Kähnen zu übersetzen, da die Ueberfuhr eines öffentlichen Flusses nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstehe, sondern nach § 7 des Wasserrechtsgesetzes eine Ueberfuhrseinrichtung unter behördlicher Genehmigung Jedermann freistehe, diese Genehmigung aber Niemandem versagt werden könne, der unbescholtenen Rufes und in der Lage sei, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln nachzuweisen. Weil nun die Domänenverwaltung Kl. durch längere Zeit die Ueberfuhr nicht betrieben habe, so sei die Gemeinde K—a genöthigt gewesen, die Ueberfuhr selbst zu bewerkstelligen, weil sie sonst von jedem Verkehre abgeschnitten und gezwungen gewesen wäre, den Fluß zu durchschwimmen. Sodann ergeht sich die Ortsvertretung dagegen, daß ihr eine kostspielige Planvorlegung aufgetragen wurde, ohne auch nur eine Andeutung zu erhalten, ob bei deren Beibringung die Errichtung eines Steges bewilligt werden würde. Weiters meint Recurrentin, daß mit Rücksicht auf das Landes-Wasserrecht alle diesfalls widersprechenden gesetzlichen Anordnungen aus früherer Zeit als aufgehoben anzusehen seien, daher die Ministerialverordnung vom 10. December 1851, Z. 7609, nicht ausreiche, um der Gemeinde K—a die Ueberfuhrsbewilligung zu verweigern, indem die bezogene Ministerialverordnung die *entgeltliche* Ueberfuhr voraussetze, während darüber, ob für die Ueberfuhr *ein Entgelt* gefordert werden solle, von der Gemeinde noch gar *kein* Beschluß gefaßt worden sei. Es gehöre auch nach § 28 der Gemeindeordnung die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern in den selbstständigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde. Es liege derselben daher ob, derlei Verkehrsmittel, insoferne sie nicht vorhanden, zu schaffen, und in dieser Hinsicht sei es geradezu unerklärlich, wie die Ueberfuhr der Domäne, nicht aber der Gemeinde hätte bewilligt werden können.

Die Bezirkshauptmannschaft legte den Recurs mit dem Bemerken vor, daß die Gemeinde K—a ein Recht zum Betriebe der Ueberfuhr nicht nachgewiesen und seither nicht erwirkt habe, daher ihr diesfälliges Begehren abgewiesen worden, übrigens auch bei dem Dorfe K—a bereits eine von der Domäne hergestellte Ueberfuhr bestehe, welche als zweckmäßig anerkannt worden sei.

Die Statthalterei gab dem Recurse keine Folge. Sie motivirte ihre Entscheidung, wie folgt: „Die Gemeinden sind bei Ausübung ihres selbstständigen Wirkungskreises jedenfalls an die genaue Befolgung der Reichs- und Landesgesetze gebunden, welch' letztere insolange gesetzliche Geltung haben, als sie nicht verfassungsmäßig abgeändert werden. Nach diesen bestehenden Gesetzen dürfen aber Concessionen zum Betriebe von Ueberfuhren nur an physische Personen verliehen werden. Dieser Gesetzesanordnung wurde auch durch das verfassungsmäßig zustandegekommene Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nicht derogirt, im Gegentheile wurde unter Aufrechthaltung der bezüglich der Wasserbenützung bestehenden Privatrechte (§ 102 d. G.), insbesondere der Ueberfuhren, nur bestimmt, daß selbe auf öffentlichen Gewässern selbst ohne gewerblichen Betrieb nur mit behördlicher Genehmigung (§ 7) zulässig seien und daß diesfalls den politischen Behörden die Ingerenz zustehe (§ 76 desselben Gesetzes)." In Consequenz dieser Entscheidung wurde der Recurs der Ortsvertretung gegen die angeordnete Einstellung der von der Gemeinde ins Werk gesetzten Ueberfuhr über die Eger und der Recurs gegen die für verfallen erklärte Geldstrafe zurückgewiesen, nachdem constatirt sei, daß die Gemeinde diese Ueberfuhr ohne amtliche Genehmigung, also eigenmächtig errichtet habe. Jedoch bemerkte die Statthalterei, daß es keinem Anstande unterliege, falls von Seite einer physischen Person das Einschreiten um eine zweite Ueberfuhr erneuert werden sollte, daß in Gemäßheit des Gesetzes das vorgeschriebene Verfahren durchzuführen wäre und die Erhebungsacten der Statt-

halterei wieder vorzulegen seien, wobei jedoch die Nothwendigkeit der angesuchten Gemeindeüberfuhr eingehend zu erörtern sein würde.

Gegen diese Entscheidung legte die Ortsvertretung in K—a den Ministerialrecurs ein. In demselben klagt sie zunächst über die Domäne Kl., welche die Ueberfuhr der Gemeinde als eine Verletzung ihres Privilegiums nicht dulden wolle, obwohl die bereits früher erwähnten Verkehrserschwernisse die Gemeinde K—a tief berühren. Es handle sich nämlich für die Gemeinde um eine Verkehrsvermittlung von ihrem Ufer aus gegen Kl. Diesfalls sei zu Ueberfuhrsanstalten die behördliche Genehmigung nicht nöthig. Die Errichtung einer Ueberfuhr für die Inwohner von K—a sei eine Lebensfrage, daher um Aufhebung der Entscheidung und um Bewilligung zur Errichtung der Gemeindeüberfuhr gebeten werde.

Die k. k. Statthalterei forderte vor Vorlage dieses Ministerialrecurses die Bezirkshauptmannschaft auf, sich zuerst über die von der Recurrentin behauptete Nothwendigkeit der Errichtung einer Ueberfuhr vom rechten Egerufer aus zu äußern. Die Bezirkshauptmannschaft gab an, daß, da jeder Verkehrshemmung vom rechten Ufer her durch einen an dem Fahrseile anzubringenden Glockenzug abgeholfen werden könne, dann, da der Verkehr zur Nachtzeit vom linken Ufer zum rechten bedeutend stärker sei, auch die Nothwendigkeit des Fährmannshäuschens auf das rechte Ufer unnöthig erscheine, vielmehr eine Schädigung der Bevölkerung sein würde Ferner dürften bei keiner Landüberfuhr die Fahrleute auf beiden Ufern postirt sein. Endlich sei nach den Verkehrsverhältnissen und der Lage von K—a eine zweite Ueberfuhrsanstalt nicht nothwendig.

Das zur Entscheidung competente k. k. Ackerbauministerium (§§ 7, 76, 95 des böhm. Wasserrechtsgesetzes) hat unterm 31. März 1874, Z. 81, dem Recurse gegen die Statthalterei-Entscheidung, insoferne mit derselben die Beseitigung der von der Gemeinde K—a eigenmächtig errichteten Ueberfuhr angeordnet wurde, keine Folge gegeben, weil diese Ueberfuhr ohne vorher eingeholte behördliche Bewilligung errichtet worden sei. Insoferne jedoch mit der angefochtenen Entscheidung der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft aufrecht erhalten wurde, mit welchem der Ortsvertretung von K—a über ihr Einschreiten um Errichtung einer Gemeindeüberfuhr über den Egerfluß bei K—a auf die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1851, Z. 7609 (Nr. 8 des böhm. L. G. Bl. ex 1852), verwiesen wurde, hat das Ministerium diese Entscheidung behoben, nachdem diese Verordnung gegenüber den späteren Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und des böhmischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 als aufrecht bestehend nicht angesehen werden könne, zumal es sich auch aus § 76 (2. Absatz) des letzteren Gesetzes ergebe, daß ebenmäßig eine Gemeinde als solche als Unternehmerin einer Ueberfuhrsanstalt auftreten dürfe und könne. Demgemäß habe über das Ansuchen der Ortsvertretung von K—a um die Genehmigung zur Errichtung einer Ueberfuhrsanstalt in K—a die instanzmäßige Amtshandlung und meritorische Entscheidung einzutreten, wobei sich, was die Entscheidungscompetenz anbelangt, die Bestimmung des § 76 Alinea 1 des Wasserrechtsgesetzes gegenwärtig zu halten sein werde.

Zur Vornahme des Augenscheines und Kunstbefundes behufs Constatirung jener Umstände, welche zur Begründung von Schadenersatzansprüchen wegen Benützung eines fließenden Wassers (zur Schlackentrift) dienen sollen, sind die Gerichtsbehörden nicht competent.

Die Radgewerke zu Vordernberg benützen den dort fließenden Bach seit langer Zeit zur Schlackentrift, d. i. zur Wegschwemmung der Hohofenschlacke. Die am unteren Laufe des Baches gelegenen Mühlwerke behaupten, hiedurch geschädigt zu werden und haben mit Gesuch de praes. 25. Februar d. J., Z. 911 beim Bezirksgerichte Leoben die Vornahme des Augenscheines und Kunstbefundes zur Constatirung jener Umstände erwirkt, welche zur Begründung der Schadenersatzansprüche gegen die Gewerkschaften dienlich sein sollten.

Ueber Recurs der letzteren hat das Oberlandesgericht Graz mit Verordnung vom 9. April 1874, Z. 3643 und der oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 30. Juni 1874, Z. 6337 — „in Erwägung, daß die Gesuchsteller zur Begründung ihres Begehrens sich auf die §§ 15 und 65 des Wasserrechtsgesetzes für Steiermark berufen, in welchen Paragraphen vorausgesetzt wird, daß Industrielle sich einer Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes im Sinne des § 64 l. c. schuldig gemacht haben und deßhalb nach § 65 a. a. O. zur Ersatzleistung an die Beschädigten verpflichtet werden könnten; in Erwägung, daß unter dieser Voraussetzung nach § 67 ebendort das Verfahren und Erkenntniß der politischen Behörde zusteht; in Erwägung, daß nach § 69 W. R. G. alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Instanzen gehören" — die Erledigung des Bezirksgerichtes aufgehoben und die Gesuchsteller abgewiesen.

Dr. A.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Jänner 1874, Z. 316, an die k. k. Forst- und Domänendirectionen, sowie an die k. k. Forstverwaltungen, betreffend das Benehmen der Staatsforst-Verwaltungsorgane bei wahrgenommenen forstpolizeilichen Uebertretungen in Privat- oder Gemeindewäldern.

Indem ich den über Vorschlag eines Forstpolizeiorganes von der vorgesetzten k. k. Statthalterei gestellten Antrag, den Beamten der Staatsforstverwaltung die Pflicht aufzuerlegen, in Privat- oder Gemeindewäldern wahrgenommene Uebertretungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Forstgesetzes den competenten Behörden anzuzeigen, aus dem Grunde abgelehnt habe, weil dies auf eine Vermengung der Forstverwaltung mit der politischen Forstaufsicht hinausliefe und gegen das Princip, die forstverwaltende und forstpolizeiliche Thätigkeit auch der Person nach zu trennen, verstoßen würde, sehe ich mich veranlaßt, die Direction von dieser principiellen Entscheidung des Ackerbauministeriums in Kenntniß zu setzen, gleichzeitig aber auch hervorzuheben, daß die Geltendmachung der in den §§ 22 und 50 des Forstgesetzes Jedermann eingeräumten Befugniß zu Anzeigen von Uebertretungen gegen die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 50 bei den politischen Behörden durch Staatsforstwirthschaftsorgane diesem Principe durchaus nicht widerspricht, es vielmehr dringend geboten ist, daß diese Organe sowohl von dem allgemeinen Gesichtspunkte des Staatsinteresses an der Erhaltung der Wälder, speciell aber im Hinblicke auf die Förderung des wirthschaftlichen Zustandes in den Reichsforsten, von dieser Befugniß überhaupt und insbesondere dann Gebrauch machen, wenn durch Uebertretungen des Forstgesetzes seitens der Privaten oder Gemeinden den ihrer Verwaltung anvertrauten Forsten irgend eine Gefahr droht.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Mitgliede des niederösterreichischen Landesausschusses und der Donauregulirungs-Commission Dr. Joseph Bauer den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen

Seine Majestät haben dem Oberinspector der priv. Kaiser Franz-Josephs-Bahn Vincenz Blaschek das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen

Seine Majestät haben dem Ingenieur der Donau-Regulirungscommission Ottokar Schaller das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Karl Falkbeer das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe der Linzer Finanzdirection Joseph v. Nagel anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Vincenz Diettrich zum Rechnungsrathe bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Emanuel Machek zum Hauptsteuereinnehmer bei der böhm. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Zoll-Obercontrolore Christof Rottmann und Franz Friederich zu Zoll-Oberamtsverwaltern, Ersteren für Bodenbach, Letzteren für Eger ernannt.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Johann Fischer und Heinrich Preibisch zu Oberpostcontroloren in Prag ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Ober-Forstingenieursstelle bei der Forst- und Domänendirection in Salzburg dem Forstingenieur Anton Roubinek verliehen.

Erledigungen.

Kanzleiofficialsstelle der zehnten Rangsclasse eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr 186.)

Secretärsstelle bei der böhmischen Statthalterei mit der achten Rangsclasse, bis Ende August (Amtsblatt Nr. 188).

Fünf Post-Assistentenstellen für Wien und Umgebung mit 600 fl. Gehalt und Activitätszulage gegen Caution, bis 12. September (Amtsblatt Nr. 189).

Stellen bei den Montanwerken des gr.-orient. Religionsfonds in der Bukowina, als: 10 Hüttenverwaltersstellen in der neunten, 1 Bergverwaltersstelle in der neunten, 3 Hüttenmeisterstellen und 1 Bergmeisterstelle in der zehnten Rangsclasse, 1 Bergelevenstelle, 1 Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, 1 Rechnungsassistentenstelle in der eilften, 1 Rechnungsführersstelle in der zehnten 1 Rechnungsführers-Assistentenstelle in der eilften, 1 Magazineursstelle in der zehnten und 1 Magazins-Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse. Die Beamten erhalten Naturalwohnungen und beziehen daher nur die halbe Activitätszulage; dieselben erhalten auch Grundstücke zur Benützung, bis 20. September (Amtsblatt Nr. 191).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.